

# STEUER-NEWS

WirtschaftstreuhandgesmbH - Mag. Franziska Altenburger

[www.steuer-hotline.at](http://www.steuer-hotline.at)

September 2003

## Anspruchszinsen für Einkommensteuer- nachzahlungen und –gutschriften

Mit dem Budgetbegeleitgesetz 2001 wurde eine Anspruchsverzinsung eingeführt. Ergeben sich für die Jahre 2002 und folgende Einkommensteuernachzahlungen oder Einkommensteuergutschriften, dann werden diese verzinst. Basis für die Verzinsung ist der Unterschied zwischen der Veranlagung und den Vorauszahlungen, abzüglich freiwillige (selbstberechnete) zusätzliche Steuernachzahlungen.

Es sind Zinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Die Verzinsung beginnt am 1. Oktober des Folgejahres und endet mit Ergehen des Steuerbescheides. Freiwillig geleistete Steueranzahlungen werden ab dem Tag der Zahlung bei der Zinsenberechnung berücksichtigt, können aber zu keinen Gutschriftszinsen führen. Der maximale Verzinsungszeitraum beträgt 42 Monate, was insbesondere in wiederaufgenommenen Verfahren im Zuge von Betriebsprüfungen hohe Zinsen bewirken kann. *Anspruchszinsen bis € 50,- bleiben unberücksichtigt.*

**Hinweis:** Von seiten der Finanzverwaltung erfolgte eine Klarstellung, dass die Anspruchszinsen aus Einkommensteuernachzahlungen nicht steuerlich Abzugsfähig sind und Anspruchszinsen aus Einkommensteuergutschriften nicht Steuerpflichtig sind.

**TIPP:** Jedenfalls sollten Sie rasch Ihre steuerlichen Auswirkungen für das abgelaufene Jahr 2002 errechnen lassen. *Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich!*

Die Abgabe der Steuerklärung beim Finanzamt wird davon abhängen, ob Sie eine Gutschrift oder eine Nachzahlung an Einkommensteuer erwarten und davon, ob Sie für eine eventuelle Nachzahlung das Geld flüssig haben. Grundsätzlich ist zu empfehlen, bei einem zu erwartenden Guthaben, rasch die Steuererklärung abzugeben und bei einer zu erwartenden Nachzahlung wäre ein Abwarten empfehlenswert. In beiden Fällen ist jedoch die Anspruchsverzinsung ab 1. Oktober des Folgejahres zu beachten!

Die Vorauszahlung ist mit dem Verwendungszweck E 1-12/2002 zu bezeichnen! Ergibt sich aus der freiwilligen Vorauszahlung gegenüber dem Steuerbescheid ein Guthaben, wird dieses aber nicht verzinst.